

# VERORDNUNG

817-0/2006/He

Friedhofsordnung

GR-Beschl.v. 20.12.2006

Hebenstreit

e-mail: [gerhard.hebenstreit@ktn.gde.at](mailto:gerhard.hebenstreit@ktn.gde.at)

20.12.2006

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Hüttenberg vom 20.12.2006, Zahl: 817-0/2006/He mit der eine Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Marktgemeinde Hüttenberg, deren Rechtsträger die Marktgemeinde Hüttenberg ist, erlassen wird.

Gemäß den Bestimmungen des § 26 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen, LGBl. Nr.61/1971, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 35/1999 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Ziff. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl I , Nr. 156/2004 wird verordnet:

### I.

#### Festlegung der Friedhofsanlagen

Die Marktgemeinde Hüttenberg ist Rechtsträger von 3 Friedhöfen im Gemeindegebiet Hüttenberg: Gemeindefriedhof Hüttenberg, Parz. Nr. 251, KG Hüttenberg, Gemeindefriedhof Lölling, Parz. Nr. 165/2 und 140, jeweils KG Lölling und Gemeindefriedhof St. Johann am Pressen, Parz. Nr. 1014/2, KG St. Johann am Pressen.

Die Friedhofsanlagen bilden einen Bestandteil des Gemeindevermögens und werden von der Marktgemeinde Hüttenberg verwaltet. Sie dienen zur Beisetzung aller Personen ohne Unterschied der Religionszugehörigkeit, die beim Tode ihrer ordentlichen Wohnsitz im Bereich der Marktgemeinde Hüttenberg haben sowie jener Personen, die ein Anrecht auf Beisetzung erworben haben. Im übrigen ist eine Beisetzung nur mit Zustimmung des Bürgermeisters bzw. des jeweiligen Referenten möglich.

### II.

#### Verwaltung und Beaufsichtigung

Die Verwaltung und Beaufsichtigung obliegt dem Bürgermeister bzw. dem hierfür zuständigen Referenten.

### III.

#### Aushub von Grabanlagen

Das Ausheben von Gräbern darf nur durch einen eigens von Gemeinderate bestellten Totengräber erfolgen. Das Auswerfen von Gräbern durch andere Personen bedarf der gesonderten Zustimmung des Bürgermeisters bzw. des zuständigen Referenten.

#### IV. Öffnungszeiten und Verhalten im Friedhof

Die Friedhöfe der Marktgemeinde Hüttenberg sind ganztägig für den Besuch geöffnet. Besucher haben sich während ihres Aufenthaltes ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Für die Überwachung der Ruhe und Ordnung kann vom Bürgermeister bzw. dem hierfür zuständigen Referenten eine hierzu befähigte Person bestimmt werden, welcher unbedingt Folge zu leisten ist.

#### V. Verbote

Die Besucher der Friedhofsanlagen der Marktgemeinde Hüttenberg unterwerfen sich folgenden Verboten:

1. Das Mitnehmen von Hunden und sonstigen Tieren in den Friedhof oder in eine Leichenhalle ist untersagt.
2. Das Rauchen oder Lärmen ist untersagt.
3. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nicht unter Beaufsichtigung von Erwachsenen betreten
4. Das Feilbieten von Gegenständen jeder Art ist untersagt.
5. Das Ablagern von Gegenständen jeder Art, insbesondere von Abraum, verwelkten Blumen, alten Kränzen und dergleichen außerhalb den hierfür vorgesehen Plätzen ist untersagt.

#### VI. Ruhefristen

Hinsichtlich der Bestattung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen, LGBl. Nr. 61/1971. Die Bestattung kann erst nach vorheriger Anmeldung beim Marktgemeindeamt Hüttenberg sowie nach erfolgter Beurkundung beim zuständigen Standesamt erfolgen. Die Grabstätten werden vom Marktgemeindeamt Hüttenberg zugewiesen, wobei kein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht, ausgenommen wenn bereits eine hierfür geeignete Grabstätte ausgekauft wurde und besteht.

#### VIII. Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Marktgemeinde Hüttenberg. Für die Angehörigen der Verstorbenen besteht an den Grabstätten nur das Recht nach dieser Friedhofsordnung.
- (2) Die Grabstätten der drei Gemeindefriedhöfe werden unterteilt in Einzelgräber, wobei die Tiefe zwei Meter nicht überschreiten darf.
  - a) Einzelgräber: Einzelgräber können eine Breite von bis zu 1,50 Meter aufweisen.
  - b) Familiengräber: Familiengräber können eine Breite über 1,50 Meter aufweisen.
- (2) Sämtliche Grabstätten sind spätestens nach sechs Monaten nach einer Beerdigung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instandzuhalten. Kommen Angehörige dieser Anordnung nicht nach, so wird das Grab eingeebnet und eingesäht.
- (3) Das Recht an einer Grabstätte wird durch Bezahlung der vom Gemeinderat beschlossenen Gebühren erworben.
- (4) Das Recht an einer Grabstätte wird durch die Bezahlung der vom Gemeinderat beschlossenen Grabgebühr erworben. Über den Erwerb einer Grabstätte für die Benützung wird eine Bescheinigung in Form des Einzahlungsbeleges ausgestellt. Das Recht an der Grabstätte wird in der für den jeweiligen Friedhof angelegten Friedhofskartei vermerkt, die vom Marktgemeindeamt Hüttenberg geführt wird.

## IX. Gebühren

Die Gebühren für die Gemeindefriedhöfe werden wie folgt festgelegt:

a) Einzelgrab bis 1,50 Meter.....	€	15,00
b) Familiengrab bis 2,50 Meter .....	€	30,00
c) Familiengrab bis 3,20 Meter .....	€	44,00
d) Familiengrab bis 4,00 Meter .....	€	60,00
e) Familiengrab über 4,00 Meter, je lfm zusätzlich.....	€	15,00

Die Gebühr wird für 1 Jahr festgelegt. Auch die Vorschreibung erfolgt jährlich.

f) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt	€	60,00
g) Für die Entsorgung von Kränzen etc. wird eine einmalige Gebühr von	€	40,--

Die Gebühren für das Ausheben von Gräbern werden wie folgt festgelegt:

a) Grabaushub für Sargbestattung	€	220,00
b) Urnenbestattung	€	110,00

## X. Errichtung von Grabmälern, Grabkreuzen und Einfriedungen Gärtnerische Gestaltung

- (1) Die Errichtung von Grabmälern und Grabkreuzen bedarf, soweit diese eine Höhe von 1,50 Metern übersteigen oder über die festgelegte Breite der Grabstätte hinausgehen, einer Genehmigung des Bürgermeisters bzw. des hierfür zuständigen Referenten. Grabmäler und Grabkreuze sind in der ortsüblichen Form zu gestalten.
- (2) Die Errichtung von Einfriedungen oder Erfassung bedarf, soweit diese eine Höhe von 30 cm übersteigen oder über die festgelegten Tiefen und Breiten der Grabstätte hinausgeht, einer Genehmigung des Bürgermeisters bzw. des zuständigen Referenten. Die Zugangsmöglichkeit zu benachbarten Grabstätten darf durch die Neuanlage nicht behindert werden.
- (3) Die gärtnerische Gestaltung ist so vorzunehmen, dass der Bewuchs der Grabstätte möglichst niedrig gehalten wird und die benachbarten Grabstätten nicht beeinträchtigt werden. Bei Verwendung von Sträuchern oder Zierbäumen ist darauf zu achten, dass diese über die Grabstätte nicht hinausragen und eine Höhe von 1,50 Metern nicht überschreiten.
- (4) Neuerrichtungen oder Änderungen, die über das festgelegte Maß hinausgehen oder durch die benachbarten Grabstätten beeinträchtigt werden können, sind nur mit Genehmigung des Bürgermeisters bzw. des hierfür zuständigen Referenten möglich, wobei beim Marktgemeindefürsorgeamt Hüttenberg ein schriftliches Ansuchen unter Vorlage eines maßgerechten Planes erforderlich ist. Erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach Einreichen des Ansuchens keine Untersagung, so kann mit der Ausführung der Arbeiten begonnen werden. Über Antrag ist die Marktgemeinde Hüttenberg verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen eine Entscheidung zu treffen.
- (5) Die gesamten Anlagen der Grabstätten sind in einem ordnungsgemäßen und gepflegten Zustand zu erhalten. Die Marktgemeinde Hüttenberg haftet für keinerlei Schäden, die durch schadhafte Grabmäler oder Einfriedungen an Personen oder fremden Eigentum entstehen. Werden durch die Marktgemeinde Hüttenberg Schäden festgestellt, die geeignet sind, eine Gefahr für die Sicherheit von Menschen darzustellen, so ist der Besitze der Anlage aufzufordern, die Schäden innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.

XI.  
Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Friedhofsordnung geht das Nutzungsrecht an der jeweiligen Grabstätte verloren, wenn einer schriftlichen Aufforderung zur Erhaltung der Friedhofsordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen wird.

XII.  
Inkrafttreten

Die Friedhofsordnung tritt mit 01.Jänner 2007 in Kraft, damit tritt die Friedhofsordnung der Marktgemeinde Hüttenberg vom 08.07.1983 außer Kraft. Die Friedhofsordnung wird in allen drei Gemeindefriedhöfen an gut sichtbaren Stellen aufgeschlagen.

***Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:***

***( Rudolf Schratter )***

***Angeschlagen am: 21.12.2006  
Abgenommen am: 04.01.2007***